

## Aufgrabungsgesuch

### Gesuchstellerin / Gesuchsteller

Bauherrschaft, Werk etc.: \_\_\_\_\_

Baugesuch Nr.: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

### Ort der Aufgrabung

Strasse und Nr.: \_\_\_\_\_

ausserhalb Siedlungsgebiet, Flurname, Strasse, Weg: \_\_\_\_\_

### Aufgrabung für

Kanalisationsanschluss  Wasseranschluss

Strassenarbeiten (Anpassung Randabschlüsse etc.)

\_\_\_\_\_

### Ausführende Tiefbau- / Strassenbauunternehmung

Firma: \_\_\_\_\_

Verantwortliche Person: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Beginn der Arbeiten: \_\_\_\_\_ Voraussichtliche Dauer: \_\_\_\_\_

---

Das Gesuch ist inkl. Beilagen 1-fach einzureichen.

Situationsplan mit eingezeichnetem Aufgrabungsbereich (zwingend).

\_\_\_\_\_

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin bestätigt hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gesuch, samt Beilagen, enthaltenen Angaben.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Gesuchsteller/in: \_\_\_\_\_

## Besondere Bedingungen

### 1. Allgemeines zur Ausführung

Die Bauarbeiten dürfen nur nach den Weisungen der Abteilung TUP ausgeführt werden. Die Gräben sind mit geeigneten Verdichtungsgeräten sorgfältig in Schichten von max. 50 cm Stärke zu verdichten. Die Grabenränder sind mind. 25 cm nachzuschneiden, im Zweifelsfall ist der Leiter Tiefbau der Gemeinde Arlesheim hinzuzuziehen. Verbleibende Belagsstreifen von 50 cm und weniger bis zum Randabschluss müssen entfernt und erneuert werden. In Trottoirs von 2.00 m und weniger ist der Belag auf die ganze Breite zu ersetzen. Bestehende Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden. Diese sind abzubrechen und nach der Grabenauffüllung wieder neu zu erstellen. Die Belagsstirnen müssen vor Belagseinbau zwingend mit Fugoplast oder einem gleichwertigen Produkt angestrichen werden.

Unmittelbar nach der Grabenauffüllung und Verdichtung ist folgender Belag einzubauen:

Fahrbahn: 10 cm ACT 16N (bei maschinellem Einbau ACT 22N)  
3 cm AC 8N  
Trottoir: 5 cm ACT 16N (bei maschinellem Einbau ACT 22N)  
3 cm AC 8N

### 2. Markierungen

Bestehende Markierungen, welche durch die Aufgrabung in Mitleidenschaft gezogen werden, sind durch den Gesuchsteller / die Gesuchstellerin instand stellen zu lassen. Die Markierung hat unmittelbar nach dem Belagseinbau zu erfolgen.

### 3. Einmass / Leitungskataster

Spätestens einen Tag vor dem Eindecken der Leitungen hat der Gesuchsteller, die Gesuchstellerin resp. das Unternehmen das Büro Jermann AG Arlesheim, Tel. 061 706 93 93, für das Einmessen zu bestellen. Nicht eingemessene Leitungen sind auf Kosten des Unternehmers wieder freizulegen.

### 4. Grabenbleche / Durchfahrtsbreiten

Grabenbleche sind vom 1. November bis Ostern generell nicht gestattet (Winterdienst). Ist ihre Anwendung unumgänglich, sind diese niveaugleich zu versetzen. Auf kantonalen Radrouten sind die Grabenbleche immer anzurampen und vom 1. November bis Ostern niveaugleich zu versetzen.

Eine Durchfahrtsbreite von mind. 3.00 m (Ereignisdienste) muss jederzeit gewährleistet sein.

### 5. Schäden / bestehende Werkleitungen

Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten infolge dieser Baumassnahmen entstehen, haftet der Gesuchsteller, die Gesuchstellerin resp. das Unternehmen. Der Unternehmer / die Unternehmerin hat die genaue Lage aller im Aufgrabungsbereich vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Werken zu erheben.

Nachträgliche Setzungen müssen vom Unternehmen behoben werden (SIA 118, Art. 172/176)

---

## Bewilligung

Die Aufgrabung wird  bewilligt  nicht bewilligt

- Die Strasse ist eine Privatstrasse. Die Zustimmung muss bei den Grundeigentümern eingeholt werden.  
 Die Strasse ist eine Kantonsstrasse. Die Zustimmung muss beim TBA BL, Kreis 1, Reinach, eingeholt werden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Arlesheim schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

---

GEMEINDEVERWALTUNG ARLESHEIM  
Bauverwaltung